CVP SCHWEIZ

CVP Schweiz, Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht und Internationales
Stauffacherstrasse 65/59g
3003 Bern

swissness@ipi.ch

Bern, 14. Oktober 2014

Vernehmlassung: Ausführungsverordnungen zur neuen Gesetzgebung «Swissness»

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zu den obengenannten Vorentwürfen Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Das Hauptziel der Swissness-Gesetzgebung ist der nachhaltige Erhalt des Mehrwerts der Herkunftsbezeichnung «Schweiz» und des Schweizerkreuzes und damit der Erhalt des Produktestandortes Schweiz mit seinen Arbeitsplätzen in unserem Land. Die Swissness-Vorlage soll einen Standortvorteil und nicht ein Standortnachteil sein.

Die CVP unterstützt die Idee der Swissness-Gesetzgebung. Dabei ist es der CVP jedoch äusserst wichtig, dass die Verordnungen unbürokratisch und praktikabel sind.

Swissness soll Klarheit bezüglich der Marke „Schweiz“ schaffen und damit insbesondere die vielen Swissness produzierenden KMU schützen. Unternehmen, die bereits auf die Marke „Schweiz“ gesetzt haben und damit auch zum Mehrwert des Labels „Schweiz“ beigetragen haben, sollen mit den Swissness-Verordnungen unterstützt und nicht eingeschränkt werden. Dabei dürfen Unternehmen, die hochentwickelte und hochverarbeitete Produkte herstellen, nicht diskriminiert werden. Schliesslich soll die Marke „Schweiz“ geschützt und nicht verunmöglicht werden.

Die CVP ist daher für die Überarbeitung von zwei, in den folgenden Punkten erläuterten, Verordnungen. Bei der Überarbeitung ist es unseres Erachtens zentral, dass die betroffenen Branchen miteinbezogen werden.

Zu den einzelnen Verordnungen

Markenschutzverordnung (E-MSchV)

Die E-MSchV präzisiert insbesondere die Herkunftskriterien für industrielle Produkte und das Verfahren zur Löschung von Marken wegen Nichtgebrauchs. Bei den Herkunftskriterien für industrielle Produkte muss nach **Art. 52 Bst. I, E-MSchV** die Branche den Nachweis von ungenügenden Verfügbarkeiten von Materialien erbringen, diese sammeln und verwalten. Die CVP erachtet dies als sehr kritisch. Ein solches Modell ist praxisfremd und für Swissness produzierende Unternehmen, insbesondere für KMU, eine sehr grosse Hürde.

Auch ist es der CVP wichtig, dass die Swissness-Verordnungen explizit auf dem Prinzip der Selbstkontrolle und Beweislastumkehr basieren. Nur in einem konkreten Prozess, also im Klagefall, soll die Swissness überprüft werden. In diesem Sinne ist die CVP für die Überarbeitung der E-MSchV.

Verordnung über die Verwendung der Herkunftsangabe „Schweiz“ für Lebensmittel (E-HASLV)

Die CVP spricht sich auch bei der E-HASLV dafür aus, dass die Verordnung möglichst unbürokratisch, praxisnah und entsprechend flexibel ist. Eine Überarbeitung der E-HASLV ist notwendig. Dabei sind langwierige, bürokratische Konsultations- und Genehmigungsprozedere zu vermeiden.

Die Art und Weise wie Wasser bei der Berechnung der Swissness (**Art. 4, Abs. 4, E-HASLV**) ausgeschlossen werden soll, ist für die CVP fragwürdig. Schweizer Wasser, unabhängig ob es sich um Mineral- oder Quellwasser handelt, sollte, sofern es im Endprodukt verbleibt, bei der Berechnung angerechnet werden.

Die CVP fordert, dass **Art. 4, Abs. 6, E-HASLV** gestrichen wird. Hier stimmt der Verordnungsentwurf unseres Erachtens nicht mit dem Willen des Gesetzgebers überein. Im Gesetz wurde festgehalten, dass nur für Milch und Milchprodukte der Rohstoff Milch zu 100 Prozent aus der Schweiz stammen muss. Gemäss Verordnungsentwurf wird die 100-Prozent-Rohstoffvorgabe auf alle Fertigprodukte, also auch auf Lebensmittel, die nur sehr wenig Milch enthalten, ausgedehnt. Unseres Erachtens schiesst die Verordnung hier über das Ziel hinaus.

Die CVP spricht sich für die Überarbeitung von **Art. 6, Abs. 1, E-HASLV** aus. Lebensmittelhersteller, die zusammengesetzte Zutaten, also sogenannte Halbfabrikate, verwenden, sollen diese als vollständig schweizerisch anrechnen können, wenn diese die Anforderungen nach Art. 48b Abs. 2 MschG erfüllen.

Aus Sicht der CVP sollen Produkte, die in der Schweiz hergestellt werden, die aber aus Rohstoffen bestehen, die nicht in der Schweiz verfügbar sind, nicht diskriminiert werden. Entsprechend ist **Art. 6 Abs. 2, E-HASLV** zu überarbeiten. Die Verordnung sieht hier vor, dass Produkte, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, die Herkunftsangabe Schweiz nicht verwenden dürfen. Dies erachtet die CVP als unfair.

Die CVP ist für die Streichung von **Art. 6, Abs. 3, E-HASLV**. Einzelne Rohstoffe sollen auch weiterhin mit der Herkunftsangabe „Schweiz“ deklariert werden können. Es ist unseres Erachtens im Sinne von Swissness, dass wertbestimmende Inhaltsstoffe, wie beispielsweise Fleisch, mit der Herkunft ausgelobt werden können.

Die CVP verlangt die Überarbeitung von **Art. 8, E-HASLV**. Das vorgeschlagene Genehmigungsverfahren ist so nicht praxistauglich. Unternehmen sollen nicht aufgrund einer Bundesverordnung ihre für das Endprodukt erforderlichen technischen Rohstoffanforderungen offenlegen müssen. Aus Wettbewerbssicht ist dies nicht vertretbar.

Dabei beantragt die CVP explizit die Überarbeitung von **Art. 8, Abs. 2, E-HASLV**. Für die Wirtschaft ist ein rascher Bewilligungsprozess essentiell. So sollen auch Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für gewisse Naturprodukte repräsentativ sind, Begehren für die Aufnahme dieser Naturprodukte in den Anhang Teil 1 C einreichen können. Denn gemäss der Verordnung dürfen aktuell nur Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft Begehren einreichen.

Aus Sicht der CVP sollte des Weiteren **Art. 8, Abs. 3 Bst. c, E-HASLV** ganz gestrichen werden. Der Nachweis, dass ein Lebensmittel nicht anders hergestellt werden kann, ist teilweise fast unmöglich und mit grossem bürokratischen Aufwand verbunden.

Die Listen in den **Anhängen 1 und 2 der E-HASLV** werden von der CVP in Frage gestellt. Ob solche Listen jemals vollständig sein können, ist schwierig zu beurteilen und so wie sie im Entwurf vorgeschlagen sind, dienen sie unseres Erachtens nicht der Rechtssicherheit. Die Listen müssten ständig angepasst und überarbeitet werden. Deshalb spricht sich die CVP für die Erarbeitung eines flexibleren und praktikableren Modells aus.

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4

Verordnungen über das Register für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse (E-GUBV/E-GGAV)

Die E-GUBV/E-GGAV definieren die Registerkriterien für die geografischen Ursprungsbezeichnungen von Produkten wie Uhren oder Mineralwasser. Der CVP ist es auch hier wichtig, dass diese Verordnungen so wenig bürokratisch wie möglich sind. Dafür braucht es klare und flexible Kriterien, die auch für industrielle Unternehmen einfach und praxisorientiert anwendbar sind. Die E-GUBV/E-GGAV sollen entsprechend überarbeitet werden, grundsätzlich sind wir aber mit diesen Verordnungen einverstanden.

Verordnung über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzverordnung E-WSchV)

Die E-WSchV definiert die Kriterien für das elektronische Verzeichnis der geschützten öffentlichen Zeichen von Bund, Kantonen und Gemeinden oder auch des Auslandes. Die CVP begrüsst, dass das Schweizerkreuz und die Schweizerfahne neu auch für Dienstleistungen und Waren verwendet werden dürfen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Christophe Darbellay
Präsident CVP Schweiz

Béatrice Wertli
Generalsekretärin CVP Schweiz

Klaraweg 6, Postfach 5835, 3001 Bern
T 031 357 33 33, F 031 352 24 30
info@cvp.ch, www.cvp.ch, PC 30-3666-4